



---

# Kommunaler Richtplan; Erlass 2023

## 1. Ausgangslage

Die Richtplanung Gossau stammt aus dem Jahre 2000. Seither haben sich die rechtlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Am 1. Mai 2014 sind das revidierte Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG) und die revidierte Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) in Kraft getreten. Das revidierte Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Genehmigung der Gesamtüberarbeitung kantonaler Richtplan, Teil Siedlung, durch den Bund erfolgte am 1. November 2017.

Aktuell verfügt die Stadt Gossau über folgende Planungsinstrumente:

- Zonenplan Gossau und Arnegg vom 25. Februar 1980 / 12. Juni 1981
- Schutzverordnung vom 9. Dezember 1982
- Baureglement vom 30. Mai 1994, 1. Nachtrag 13. September 1999, 2. Nachtrag 3. Juli 2008, 3. Nachtrag 12. August 2021
- Kommunale Richtplanung vom Dezember 2000
- Stadtentwicklungskonzept 2016
- Raumkonzept 2018

Das PBG schreibt den Gemeinden in Art. 175 vor, dass sie ihre Zonenpläne und Baureglemente innert zehn Jahren und somit bis 2027 an das neue Recht anzupassen haben. Voraussetzung für die Genehmigung dieser Ortsplanungsrevision ist der Nachweis einer angemessenen Siedlungsentwicklung nach innen. Die Gemeinden müssen im kommunalen Richtplan im Sinn einer «Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen» Gebiete im bebauten Bestand festlegen, welche sich für die innere Verdichtung eignen (vgl. Kantonaler Richtplan, Kapitel S13 Siedlungsentwicklung nach innen, Seite 5). Die entsprechende Strategie muss zudem in der kommunalen Richtplanung verankert werden. Werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans nicht erfüllt, wird der Kanton die kommunale Bau- und Zonenordnung nicht genehmigen.

## 2. Ziele

Die nicht mehr aktuelle Richtplanung aus dem Jahre 2000 wird gesamtrevidiert. Als Grundlagen werden die oben erwähnten Instrumente und zusätzlich das Leitbild Gossau<sup>35</sup> verwendet. Zudem wurde als Basis für die neue Richtplanung eine Innenentwicklungsstrategie (im Richtplantext zu finden unter GS1 Strategien der Innenentwicklung) erarbeitet. Diese Strategie wurde anhand einer umfassenden Quartieranalyse vom März 2018 erstellt.

Die Ziele der kommunalen Richtplanung Gossau sind:

- Die Strategie gemäss Stadtentwicklungskonzept ist zu verfeinern und in der Ortsplanung umzusetzen.
- Die übergeordneten Planungsvorgaben sind mit dem Ziel einer qualitätsvollen Innenentwicklung umzusetzen.
- Die Revision hat unter einer geeigneten Mitwirkung des Parlaments, der Bevölkerung sowie der betroffenen Grundeigentümerschaften zu erfolgen.

### 3. Bedeutung und Verbindlichkeit

Der kommunale Richtplan ist im Kanton St.Gallen ein wichtiges und gesetzlich vorgeschriebenes Steuerungsinstrument der Gemeinden. Er ist im PBG in Art. 1 Abs. 2 neben den kommunalen Nutzungsplänen (Zonenplan und Baureglement, Sondernutzungspläne, Schutzverordnung) als Instrument der Ortsplanung aufgeführt. Im kommunalen Richtplan sollen insbesondere die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie der geplante Infrastrukturausbau innerhalb des Gemeindegebiets aufeinander abgestimmt werden (Art. 5 Abs. 1 PBG).

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Stadt in den kommenden rund 25 Jahren entwickeln soll. Er ist Teil der 2014 eingeleiteten Ortsplanungsrevision. Als primäres Instrument zur Stadtentwicklung bildet er die Grundlage für weitere Planungsinstrumente und gibt vor, welche Massnahmen wie, wann und wo umgesetzt werden sollen

Die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der Nachbargemeinden müssen im kommunalen Richtplan berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 PBG). Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend (Art. 6 Abs. 3 PBG). Wegleitend bedeutet, dass die Gemeinde von ihrem eigenen Richtplan nicht ohne sachliche Begründung abweichen darf. Die Bindungswirkung geht somit weniger weit als beim kantonalen Richtplan, welcher behördenverbindlich ist.

Keine Bindungswirkung hat der kommunale Richtplan hingegen gegenüber Dritten. Erst die auf den Richtplan gestützten Folgemassnahmen, z.B. eine Zonenplanänderung, sind rechtsetzend und damit für Dritte rechtsverbindlich. Der Richtplan muss aus diesen Gründen nicht öffentlich aufgelegt werden, untersteht keinem Referendum und bedarf keiner kantonalen Genehmigung. Er ist vor dem Erlass durch die Gemeinde der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG) lediglich zur Kenntnisnahme und Anhörung zu übermitteln (Art. 6 PBG).

Der Richtplan hat neben seiner Koordinationsfunktion auch eine politische Bedeutung. Er ist ein Gesamtprogramm für die zukünftige, räumlich wirksame Entwicklung der Stadt. Durch den Parlamentsbeschluss formuliert er Aufträge an den Stadtrat und die Verwaltung. Er setzt einen politischen Rahmen, an dem Stadtparlament und Stadtrat ihre Entscheide in ihrer jeweiligen Kompetenz ausrichten sollen. Er soll darüber hinaus gewährleisten, dass Entscheide koordiniert und abgestimmt auf die übergeordnete Gesamtsicht ausfallen

### 4. Systematik und Aufbau

Der Stadtrat legt dem Parlament folgende Unterlagen vor:

- Richtplantext vom 6. Juli 2023 (namentlich die Festlegungen)
- Richtplankarte Nutzung und Gestaltung (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Infrastruktur, Verkehr und Umwelt (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Schutz Informative Darstellung (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Energie vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Eigentum vom 6. Juli 2023

Einige Bemerkungen zum Inhalt der Unterlagen:

- Der **Richtplantext** besteht aus Erläuterungen und Festlegungen zu folgenden Kapiteln:
  - O Organisation
  - N Nutzung
  - G Gestaltung
  - S Schutz

- V Verkehr
  - I Infrastruktur
  - U Umwelt
  - EN Energie
  - E Eigentum
- Die **Festlegungen** im Richtplantext sind farblich hervorgehoben. Diese werden **vom Parlament beraten und beschlossen**. Die Festlegungen sind abgestuft nach dem sogenannten «Koordinationsstand», also dem aktuellen Stand bei der Bearbeitung und Abstimmung des jeweiligen Themas:
- Bei einer Vororientierung besteht Konsens, dass eine Problemstellung vorliegt. Lösungsideen sind zu prüfen.
  - Bei einem Zwischenergebnis besteht Konsens über eine Lösungsidee. Die Massnahmen sind aber noch räumlich zu koordinieren.
  - Eine Festsetzung bedeutet Konsens über die Massnahme. Diese ist weitestgehend räumlich koordiniert.
- Um eine zeitliche Einordnung der Umsetzung zu ermöglichen, werden den Festlegungen zeitliche Realisierungsziele zugewiesen:
- Sofortmassnahme: Umsetzung im Rahmen der laufenden Planung
  - Kurzfristig: Umsetzung innert 5 Jahren ab Erlass Richtplan
  - Mittelfristig: Umsetzung innert 15 Jahren ab Erlass Richtplan
  - Langfristig: Umsetzung innert 25 Jahren ab Erlass Richtplan
  - Daueraufgabe
- Die **Richtplankarten** werden vom **Parlament beraten und beschlossen**. Zu berücksichtigen ist, dass die Richtplankarte Nutzung noch kein Zonenplan ist und keine parzellenscharfen Aussagen macht. Es wird Aufgabe von Baureglement und Zonenplan sein, die detaillierte Nutzung von Grundstücken festzulegen. Eine solche Detaildiskussion wäre im Richtplanverfahren verfrüht. Der Stadtrat wird 2024 für Zonenplan und Baureglement das Mitwirkungsverfahren durchführen. Die Mitglieder des Parlaments sind eingeladen, sich an jenem Verfahren ebenfalls zu beteiligen. Nachfolgend wird der Stadtrat das Baureglement und den Zonenplan dem Stadtparlament zum Erlass unterbreiten.
- Weiter ein Hinweis zur **Richtplankarte Schutz**: Kultur- und Naturobjekte werden in dieser Richtplankarte wohl aufgezeigt, allerdings lediglich als Hinweis. Verbindlich für die Festlegung von Schutzobjekten ist die Schutzverordnung. Diese wird gegenwärtig vollständig revidiert. In der Richtplankarte Schutz ist der Entwurfsstand 1. März 2023 (2. öffentliche Mitwirkung) abgebildet. Die Schutzverordnung wird zu gegebener Zeit dem Parlament zum Erlass zugeleitet. Die Diskussion über Kultur- und Naturobjekte soll ausschliesslich in jenem Verfahren geführt werden.

## 5. Mitwirkung

Der Bevölkerung sowie den Parteien, Verbänden und Interessenvertretenden wurde vom 25. Oktober bis 3. Dezember 2021 die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt (Art. 34 RPG). Noch während der Auswertung der Mitwirkungsbeiträge ergaben sich verschiedene konzeptionell relevante Änderungen. Diese hat der Stadtrat vom 1. März bis 10. April 2023 einer ergänzenden Mitwirkung unterstellt.

Der Umgang mit den Anträgen aus der Mitwirkung sowie die Begründung des Stadtrats kann den Mitwirkungsberichten entnommen werden.

## 6. Anhörung

Gestützt auf Art. 34 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 PBG wurde parallel zur Mitwirkung der Kanton zur Anhörung eingeladen. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) stuft am 11. November 2022 den Richtplan unter Berücksichtigung einiger Forderungen und Hinweise als gute Basis für die Aktualisierung der Ortsplanungsinstrumente ein. Aus Sicht des Kantons leistet der Richtplan einen wichtigen Beitrag zur qualitätsvollen Entwicklung von Gossau.

Weiter sind die angrenzenden Gemeinden über den Entwurf des Richtplanes orientiert worden. Von diesen liegen keine Einwände vor.

## 7. Weiteres Vorgehen mit der Revision Ortsplanung

Aktuell erarbeitet der Stadtrat das **Baureglement** und den **Zonenplan**. Die kommunale Richtplanung ist eine wichtige Grundlage für diese beiden Instrumente. Baureglement und Zonenplan werden der öffentlichen Mitwirkung unterstellt und anschliessend vom Stadtrat erlassen. Zeitlich darauf folgt das Einspracheverfahren. Die total revidierte **Schutzverordnung** war bereits der Mitwirkung unterstellt. Hier steht als nächster Schritt das Einspracheverfahren an. Der Stadtrat schätzt den zeitlichen Ablauf so ein:

|                            |                         |           | Wer | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|----------------------------|-------------------------|-----------|-----|------|------|------|------|------|
| Richtplan                  | Ausarbeitung/Mitwirkung | Stadtrat  |     |      |      |      |      |      |
|                            | Beschluss               | Parlament |     |      |      |      |      |      |
|                            | Kenntnisnahme           | Kanton    |     |      |      |      |      |      |
| Schutzverordnung           | Ausarbeitung/Mitwirkung | Stadtrat  |     |      |      |      |      |      |
|                            | Einspracheverfahren     |           |     |      |      |      |      |      |
|                            | Beschluss/Referendum    | Parlament |     |      |      |      |      |      |
|                            | Genehmigung             | Kanton    |     |      |      |      |      |      |
|                            | Rekursverfahren         |           |     |      |      |      |      |      |
| Baureglement und Zonenplan | Ausarbeitung/Mitwirkung | Stadtrat  |     |      |      |      |      |      |
|                            | Einspracheverfahren     |           |     |      |      |      |      |      |
|                            | Beschluss/Referendum    | Parlament |     |      |      |      |      |      |
|                            | Genehmigung             | Kanton    |     |      |      |      |      |      |
|                            | Rekursverfahren         |           |     |      |      |      |      |      |

## 8. Zuständigkeit und Verfahren

Nach Art. 39 Abs. 3 lit. b)<sup>ter</sup> Gemeindeordnung beschliesst das Stadtparlament über den kommunalen Richtplan. Im Anschluss an die Beratung durch das Stadtparlament ist kein weiteres Verfahren nötig, insbesondere existiert kein Einspracheverfahren. Der beschlossene Richtplan muss lediglich dem Kanton zur Kenntnisnahme zugestellt werden (Art. 6 Abs. 2 PBG). Er bildet aber, wie bereits ausgeführt, eine wichtige Grundlage für die Ausarbeitung des Zonenplanes.

Mit dem beschlossenen kommunalen Richtplan kann dem Kanton auch beantragt werden, das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan ebenfalls anzupassen.

### **Antrag**

Die kommunale Richtplanung Gossau, bestehend aus

- Festlegungen gemäss Richtplantext vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Nutzung und Gestaltung (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Infrastruktur, Verkehr und Umwelt (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Schutz Informative Darstellung (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Energie vom 6. Juli 2023
- Richtplankarte Eigentum vom 6. Juli 2023

wird erlassen.

### **Stadtrat**

#### **Beilagen**

Richtplantext vom 6. Juli 2023 (namentlich die Festlegungen)

Richtplankarte Nutzung und Gestaltung (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023

Richtplankarte Infrastruktur, Verkehr und Umwelt (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023

Richtplankarte Schutz Informative Darstellung (Teile Nord und Süd) vom 6. Juli 2023

Richtplankarte Energie vom 6. Juli 2023

Richtplankarte Eigentum vom 6. Juli 2023